

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Triptis“. Er hat seinen Sitz in Triptis. Nach Eintragung lautet der Name „Sportverein Grün-Weiß Triptis e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die gemeinsame Freizeitgestaltung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Mitteleinsatz bei Investitionen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Bildung von Abteilungen ist möglich. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Über Ausnahmen befindet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung vom Erweiterten Vorstand festgelegt. Das Erheben von Umlagen ist möglich. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet bei Aufnahme in den Verein dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Abteilungsleitung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auf bis zu 6 Personen erweitert werden. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eine Personalunion Vorstand und Abteilungsleiter ist zulässig. Der Vorstand kann einen Jugendwart bestellen. Die Aufgabe des Jugendwarts bestimmt die bestehende Jugendordnung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Delegiertenversammlung

- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes der Jahresplanung
- Beschlussfassung zu Aufnahmeanträgen

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung erfolgt daraufhin in konstituierender Sitzung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die dessen Stellvertreters.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt Angelegenheiten, die sowohl die Belange des Vorstandes, als auch der Abteilungsleitung betreffen entsprechend eines Organigramms, dass der Vorstand festlegt. Beschlüsse des Vorstandes sind denen des Erweiterten Vorstandes übergeordnet. Dies betrifft nicht die Ordnungen des Vereins. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Er kann Ordnungen erlassen, ändern und aufheben.

§ 13 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung berät und beschließt interne Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen wie Spielbetrieb, Mittelverwendung der Abteilung, innere Organisation u.ä. laut Organigramm. Beschlüsse der Abteilungsleitung sind denen des Vorstandes untergeordnet.

§ 14 Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung hat jeder ordentliche Delegierte eine Stimme. Der Delegiertenschlüssel der Abteilungen ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

Pro Jahr soll mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung den Abteilungen angekündigt. Die Wahl der Delegierten erfolgt danach in Abteilungsversammlungen. Bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung sind die Namen der Delegierten dem Vorstand bekannt zu geben. Die Wahl in der Abteilungsversammlung gilt als Einladung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Delegierter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, oder der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, und wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 15 Protokollieren

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beschlusskatalog

Es ist ein Beschlusskatalog als Nachweis für die gefassten Beschlüsse und deren Abarbeitungsstand zu führen. Dieser kann durch jedes Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die von der Delegiertenversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein gleichen Zwecks.

Die Bestimmung hierüber obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Verein über.

§ 19 Haftungsausschluss

Es besteht Haftungsausschluss zugunsten

- der Vereinsrepräsentanten

Die Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die örtlichen Repräsentanten des Vereines haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenstellung entstanden sind und auf ein fahrlässiges bzw. grob fahrlässiges Verhalten beruhen.

- von Vereinsmitgliedern

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitglieder aus einem fahrlässigen bzw. grob fahrlässigen Verhalten während des Spielbetriebes entstehen. Eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 21 Arbeitsleistungen

Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen werden alle ordentlichen Mitgliedern zu jährliche Arbeitsleistungen verpflichtet. Wird die Arbeitsleistung nicht durch das Mitglied erbracht, wird ein Ablösebetrag pro Stunde durch den Verein erhoben. Die Höhe des Ablösebetrages und Ausnahmeregelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Der Umfang der Arbeitsleistung (Stundenzahl) pro Mitglied wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch den Erweiterten Vorstand beschlossen.